



Satzung

Stand 14.09.2013

I. Allgemeiner Teil	Seite
§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit, Wirkungsgebiet, Geschäftsjahr, Erfüllungsort	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mittel zum Zweck	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Bindungswirkung	4
II. Mitgliedschaft	Seite
§ 7 Allgemeines	5
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 9 Ausschluss von der Mitgliedschaft	5
§ 10 Beiträge	6
§ 11 Ruhen der Mitgliedschaft	6
§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt	6
§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Streichung	6
§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss	7
§ 16 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod	7
III. Mitgliederversammlung	Seite
§ 17 Allgemeines	8
§ 18 Einberufung	8
§ 19 Anträge	8
§ 20 Leitung, Durchführung	8
§ 21 Besondere Zuständigkeit	8
§ 22 Abstimmung	9
§ 23 Versammlungsprotokoll	9
§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
IV. Vorstand	Seite
§ 25 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis	10
§ 26 Der Engere Vorstand	10
§ 27 Aufgaben des Engeren Vorstands	10
§ 28 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen	11
§ 29 Erweiterter Vorstand	11
V. Wahlen	Seite
§ 30 Allgemeines	12
§ 31 Art der Wahl	12
§ 32 Wahl des Vorstands	12
§ 33 Wahl des Ehrenrats	12
§ 34 Wahl der Zuchtkommission	12
§ 35 Wahl der Zuchtrichterkommission	12
§ 36 Wahl des Referenten für das Ausstellungswesen	13

§ 37	Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben	13
§ 38	Wahl der Kassenprüfer	13
VI.	Landesgruppen	Seite
§ 39	Stellung und Aufgaben der Landesgruppen, Finanzierung	14
§ 40	Grenzen der Landesgruppen	14
§ 41	Mitglieder der Landesgruppen	14
§ 42	Engerer Landesgruppenvorstand	14
§ 43	Erweiterter Landesgruppenvorstand	14
§ 44	Sitzungen	14
§ 45	Wahl der Amtsträger	15
§ 46	Ordentliche Hauptversammlung	15
§ 47	Außerordentliche Hauptversammlung	15
§ 48	Entsprechend anzuwendende Vorschriften	15
§ 49	Haftung der Landesgruppen	15
§ 50	Haftung des Vereins	15
VII.	Vereinsstrafen	Seite
§ 51	Vereinsstrafen	16
VIII.	Ehrenrat	Seite
§ 52	Ehrenrat	16
§ 53	Unabhängigkeit, Vollstreckung	17
§ 54	Berufung	17
IX.	Vereinsvermögen	Seite
§ 55	Verwaltung	17
§ 56	Kassenprüfung	17
X.	Schlussbestimmungen	Seite
§ 57	Auflösung	17

I. Allgemeiner Teil

§ 1: Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit, Wirkungsgebiet, Geschäftsjahr

(1) Der Verein wurde am 9.10.2010 gegründet und führt den Namen „Chinese Crested Club“, in Abkürzung „CCC“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck, ist unter der Nummer VR 3341 HL in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

(3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und wird nach rechtsstaatlich- demokratischen Grundsätzen organisiert und geführt.

(4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. an, der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Die Vereinsmitglieder sind mit der Weitergabe von Daten (z.B. Namen der Mitglieder, benanntes Zuchtpotential) an andere VDH-Mitgliedsvereine einverstanden. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

(5) Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des VDH, Stand 15.04.2012, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 27.07.2012. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. In der Zeit der Angleichung sind entgegenstehende Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

(6) Zucht-Ordnung, Zuchtwart-Ordnung, Zuchtrichter-Ordnung, Ausstellungs-Ordnung und Ehrenrats-Ordnung des CCC sind Bestandteil dieser Satzung.

(7) Das Wirkungsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister.

(9) Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 2: Zweck

(1) Der Verein versteht sich als Rassehundezuchtverein im Sinne der Satzung des VDH.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Reinzucht der Rasse Chinese Crested nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard Nr. 288. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

§ 3: Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere

- a) Festsetzung der Zucht-Ordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung,
- b) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Rassehund-Ausstellungen,
- c) Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuchs nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung sowie Einrichtung einer Zuchtbuchstelle,
- d) Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie Herausgabe einer Vereinszeitschrift,

- e) Erstellen und Pflege einer Vereins-Homepage zur Information der Öffentlichkeit über den Chinese Crested Dog sowie über eine verantwortungsvolle Zucht im Allgemeinen
- f) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Festsetzung einer Zuchtwart-Ordnung,
- g) Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle,
- h) Einrichtung einer Geschäftsstelle,
- i) Veranstaltung von Ausstellungen sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen,
- j) Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden,
- k) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere des artgerechten und verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden, sowie über die Folgen kommerziellen Hundehandels und der nicht vom VDH und der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine kontrollierten Hundezucht,
- l) Förderung des allgemeinen Interesses am Chinese Crested Dog.

§ 4: Gemeinnützigkeit

(1) Der „Chinese Crested Club“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 und mit den Mitteln des § 3.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6: Bindungswirkung

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.

(2) Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt dem Vorstand der Landesgruppe.

II. Mitgliedschaft

§ 7: Allgemeines

(1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter und haben bis zum Eintritt der Volljährigkeit kein Stimmrecht.

(2) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts des § 1 Abs. 5 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 15 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zucht-Ordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 15 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichter-Ordnung.

§ 8: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag auf Beitritt zum Verein, in welchem der Antragsteller sich zur Anerkennung der Satzung verpflichtet, und Annahme dieses Antrags binnen einer Frist vom Vorstand. Der Beitrittsantrag ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten, die Monatsfrist zählt erst ab Eingang dort selbst.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Geschieht eine solche Ablehnung innerhalb der Monatsfrist nicht, so gilt der Beitrittswillige als aufgenommen.

(3) Durch den Erwerb der Mitgliedschaft wird das Mitglied zu satzungskonformem Verhalten, zur Wahrung der Interessen des Vereins und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedsbescheinigung. Die Mitgliedsbescheinigung wird zugesandt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.

§ 9: Ausschluss von der Mitgliedschaft

(1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

- a) Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören und/oder unkontrollierte Hundezucht außerhalb der Kontrolle des VDH betreiben,
- b) Kommerzielle Hundehändler. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Nicht als kommerzieller Hundehändler gilt, wer im Sinne des VDH lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht betreibt. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.

(2) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

(3) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzugeben. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme

des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung beim VDH-Verbandsgericht erheben kann, das dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 10: Beiträge

(1) Die Höhe des Eintritts und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

(3) Ehegatten und im selben Haushalt lebende Familienangehörige von Mitgliedern zahlen einen ermäßigten Beitrag.

(4) Personen, die Ihre Mitgliedschaft nach dem 30.6. erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr der Aufnahme den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 11: Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 10 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

(2) Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 12: Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied begleiteten Vereinsämter sowie der Vergünstigungen für Ehegatten und im selben Haushalt lebende Familienangehörige nach § 10 Abs. 3.

§ 13: Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese Erklärung ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten in schriftlicher, eingeschriebener Form zulässig und an den Vereinsvorsitzenden oder die Geschäftsstelle des Vereins zu richten, andernfalls ist sie unwirksam.

§ 14: Erlöschen der Mitgliedschaft durch Streichung

(1) Außer im Fall des § 9 Abs. 2 und 3 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.

(2) Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

(3) Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstands. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 15: Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss

(1) Der Ausschluss kann erfolgen

- a) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins
- b) bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins

(2) Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der FCI und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt. Entsprechendes gilt für diejenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundhandel fördert oder sonst wie unterstützt.

(3) Ferner kann der Ausschluss erfolgen

- a) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins
- b) bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht- und/oder Zuchtrichter-Ordnung und/oder gegen Ausstellungsbestimmungen. Hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
- c) bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten (u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger oder einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe)
- d) bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden
- e) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien

(4) Dass einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 9 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuchs verschafft, ist auszuschließen.

§ 16: Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod

Beim Tod eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

III. Mitgliederversammlung

§ 17: Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 11 ruhen, und Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 18: Einberufung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich auf dem Postweg oder per Email spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitglieds gerichtete Postsendung als am 3. Tag nach Postaufgabe zugegangen. Bei Einladung per Email an die letzte bekannte Email-Adresse gilt die Einladung als am Tag nach dem Absenden als zugegangen. Es liegt in der Verantwortung der Mitglieder, dafür zu sorgen, dass die der Geschäftsstelle vorliegenden Anschriften und Email-Adressen aktuell sind und Emails regelmäßig abgerufen werden.

§ 19: Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nach Versand der Einladung und der Tagesordnung beim Vorstand eingehen, gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 20: Leitung, Durchführung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
- (3) Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 21: Besondere Zuständigkeit

- (1) Das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand bestätigt der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen.
- (2) Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören weiterhin:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstiger Erklärungen
 - b) Entgegennahme der Rechnungslegung
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Wahl der zwei Kassenprüfer und eines Stellvertreters
 - g) Wahl des Ehrenrats einschließlich Vertreter

- h) Wahl von Kommissionen (Kommission für das Ausstellungs-, Zuchtrichter- und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter
- i) Wahl von Referenten einschließlich Vertreter
- j) Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- k) Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen
- l) Beschlussfassung über gestellte Anträge
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstands

§ 22: Abstimmung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 23: Versammlungsprotokoll

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.

(2) Im Versammlungsprotokoll sind der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die teilnehmenden Mitglieder sowie Ort und Zeit der Versammlung festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 24: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Im letzten Fall sind die Mitglieder berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus einzuberufen, wenn der Vorsitzende die Versammlung nicht binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrags einlädt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 17-23 entsprechend.

IV. Vorstand

§ 25: Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

(1) Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:

- a) dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
- b) dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)

(2) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.

(3) Im Innenverhältnis darf hierbei der Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln.

§ 26: Der Engere Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden),
- b) dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden),
- c) dem Schatzmeister,
- d) der Zuchtleitung,
- e) dem Beisitzer.

Die Vereinigung zweier Ämter in einer Person ist zulässig. Der Vorsitzende kann jedoch nicht gleichzeitig das Amt des Stellvertretenden Vorsitzenden bekleiden.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 25 Abs. 3 zuständigen Vertreter, schriftlich, telefonisch, per Fax oder eMail einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen ist einzuhalten.

(4) Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

(5) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.

(6) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 27: Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes

- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- f) Unterrichtung der Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen
- g) Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
- h) Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten
- i) Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrats
- j) Verleihung von Auszeichnungen
- k) Bestellung des Zuchtbuchführers
- l) Bestellung des Schriftleiters
- m) Bestellung des Leiters der Geschäftsstelle
- n) Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist
- o) Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
- p) Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr
- q) Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 28: Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

(1) Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommission und deren Zustimmung.

(2) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, von sich aus Änderungen redaktioneller Art an der Satzung vorzunehmen, falls dies für die Eintragung der Satzung ins Vereinsregister notwendig ist.

§ 29: Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Engeren Vorstand,
- b) dem Vorsitzenden der Zuchtrichterkommission,
- c) dem Vorsitzenden der Zuchtkommission.

(2) Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen, der Zuchtbuchführung und dem Leiter der Geschäftsstelle. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Engeren Vorstands.

(3) Die Sitzungen des Erweiterten Vorstands haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

V. Wahlen

§ 30: Allgemeines

(1) Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

(2) Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie vor zwei Zeugen oder schriftlich erklärt haben, dass sie eine Wahl annehmen würden, am Wahltag jedoch dringend verhindert sind.

(3) Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

§ 31: Art der Wahl

Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Wahl mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, ob die Wahl per Handzeichen oder geheim erfolgen soll.

§ 32: Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen.

(3) Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 33: Wahl des Ehrenrats

(1) Die Mitglieder des Ehrenrats (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Ehrenrats und zwei Beisitzern.

(3) Als rechtserfahren gelten im Sinne dieser Satzung Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

§ 34: Wahl der Zuchtkommission

(1) Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden der Zuchtkommission, der Zuchtleitung, dem Leiter der Zuchtbuchstelle und einem Vereinsmitglied.

§ 35: Wahl der Zuchtrichterkommission

(1) Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden der Zuchtrichterkommission und zwei Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.

(4) Kann die Zuchtrichterkommission aufgrund Abs. 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 36: Wahl des Referenten für das Ausstellungswesen

Der Referent für das Ausstellungswesen sowie sein Stellvertreter werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 37: Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

(1) Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.

(2) Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 38: Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von 3 Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

VI. Landesgruppen

§ 39: Stellung und Aufgabe der Landesgruppen, Finanzierung

(1) Die Landesgruppen sind Gliederungen des Vereins und stellen keine eigenständigen Organisationen dar. Sie unterstehen dem Vorstand des Vereins.

(2) Sie haben die Möglichkeit, im örtlich zuständigen VDH-Landesverband Mitglied zu werden.

(3) Zu ihren Aufgaben gehören die Pflege der Verbindung zu ihren Mitgliedern sowie die Durchführung von Ausstellungen. Im Übrigen entsprechen die Aufgaben der Landesgruppen denen des Vereins. Ihnen obliegt in Zusammenarbeit mit der Zuchtleitung die Ausbildung von Zuchtwarten.

(4) Die Landesgruppen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Landesgruppen-Beitrag zu erheben. Landesgruppen erhalten Rückvergütungen aus Meldegeldern von vereinseigenen Ausstellungen. Landesgruppen führen ihre Aufgaben im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel durch. Eine finanzielle Verantwortung des Hauptvereins ist ausgeschlossen.

§ 40: Grenzen der Landesgruppen

(1) Die Gliederung der Landesgruppen erfolgt in Anpassung an die Landesverbände des VDH.

(2) Soweit Landesgruppen nach außen hervortreten, haben sie den Namen des Vereins mit dem Zusatz der jeweils in Betracht kommenden Landesgruppe zu führen.

§ 41: Mitglieder der Landesgruppen

(1) Zu den Landesgruppen gehören die in ihrem Bereich wohnenden Mitglieder.

(2) Bei mehreren Wohnsitzen eines Mitgliedes entscheidet das Mitglied über seine Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe.

§ 42: Engerer Landesgruppenvorstand

(1) Vorstand im Sinne dieses Abschnitts ist nur der Engere Landesgruppenvorstand.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Landesgruppenvorsitzenden,
- b) seinem Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Zuchtwart.

(3) Die Vereinigung zweier Ämter in einer Person ist zulässig. Der Vorsitzende kann jedoch nicht gleichzeitig das Amt des Stellvertretenden Vorsitzenden bekleiden.

§ 43: Erweiterter Landesgruppenvorstand

Der Erweiterte Landesgruppenvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Engeren Landesgruppenvorstand
- b) dem Referenten für das Ausstellungswesen
- c) den Sprechern von Ausschüssen

§ 44: Sitzungen

(1) Sitzungen des Erweiterten Landesgruppenvorstands finden mindestens einmal jährlich statt.

(2) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Engeren Landesgruppenvorstands.

§ 45: Wahl der Amtsträger

(1) Die Wahl der in § 42 Abs. 2 genannten Amtsträger sowie der 2 Kassenprüfer erfolgt durch die ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppen für die Dauer von 3 Jahren.

(2) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Ergebnis jeder Wahl hat der Landesgruppenvorsitzende dem Vorsitzenden des Hauptvereins unverzüglich mitzuteilen.

§ 46: Ordentliche Hauptversammlung

(1) Eine ordentliche Hauptversammlung der Landesgruppen hat mindestens alle 3 Jahre stattzufinden. Die Einladungen zu den Hauptversammlungen und den übrigen Veranstaltungen sind auch den Mitgliedern des Vereinsvorstands unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zuzuleiten.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens einen Monat vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich dem Landesgruppenvorsitzenden zuzuleiten.

§ 47: Außerordentliche Hauptversammlung

Vor einer Mitgliederversammlung soll jede Landesgruppe eine außerordentliche Hauptversammlung durchführen.

§ 48: Entsprechend anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Stellung der Hauptversammlungen der Landesgruppen gilt § 17 der Satzung entsprechend.

(2) Auf die Zuständigkeit für die Einberufung der Landesgruppenhauptversammlungen sowie das hierbei einzuleitende Verfahren findet § 18 entsprechende Anwendung. Wird eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, hat die Einladung hierzu bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an die Landesgruppenmitglieder zu erfolgen. Im Übrigen findet § 24 entsprechende Anwendung.

(3) Bei der Wahl des Landesgruppenvorstands finden § 30 und § 32 entsprechende Anwendung.

(4) Im Übrigen gelten §§ 19-23, § 31, § 36 und § 38 entsprechend.

(5) Eine Landesgruppe kann nur von mindestens 7 Mitgliedern mit Zustimmung des Vorstands gegründet werden. Der Vorstand des Hauptvereins ist dazu berechtigt, Landesgruppen zu gründen und diese, wenn erforderlich, wieder aufzulösen. Die Satzung ist im Übrigen sinngemäß auf die Landesgruppen zu übertragen. Bei Auflösung von Landesgruppen geht das Vermögen der Landesgruppe an den Hauptverein über.

§ 49: Haftung der Landesgruppen

Der Landesgruppenvorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für die Landesgruppe die Haftung der Mitglieder auf das Landesgruppenvermögen beschränken. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der Landesgruppe vornimmt, haften deren Mitglieder nur mit dem Vermögen der Landesgruppe.

§ 50: Haftung des Vereins

Jeder Tierhalter haftet gemäß den Vorschriften des BGB. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch seine Mitglieder verursacht werden.

VII. Vereinsstrafen

§ 51: Vereinsstrafen

Vereinsstrafen aufgrund von Verstößen gegen § 15 sind:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße (von 100,00 Euro bis 5000,00 Euro)
- d) Amtsenthebung
- e) Ausschluss

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach a) bis c) oder e) erkannt werden. Zuständig für die Verhängung einer Vereinsstrafe ist der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung des Vorstands ist zu begründen und per Einschreiben/Rückschein dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann der/die Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 der Satzung des VDH beim VDH-Verbandsgericht Berufung einlegen. In diesem Fall richtet sich das Verfahren nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Berufung der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach der Ehrenrats-Ordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

VIII. Ehrenrat

§ 52: Ehrenrat

(1) Die Zusammensetzung des Ehrenrats und die Wahl seiner Mitglieder ergeben sich aus § 33.

(2) Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig.

(3) Die Entscheidungen des Ehrenrats sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

(4) Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird und derzeit 500,00 EUR beträgt. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrats des „Chinese Crested Club“ ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 300,00 EUR. Das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat anruft.

(5) Die Mitglieder des Ehrenrats erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Vorsitzenden des Ehrenrats zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

(6) Erfüllt der Ehrenrat die Anforderungen nach § 6 Abs. 5 der VDH-Satzung nicht, ist das VDH-Verbandsgericht für die Entscheidung über satzungswidriges Verhalten und zum Aus-

gleich von Streitigkeiten zuständig, und es gilt für das Verfahren die Verbandsgerichts-Ordnung des VDH.

§ 53: Unabhängigkeit, Vollstreckung

(1) Die Mitglieder des Ehrenrats sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.

(2) Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrats sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 54: Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Vorstands Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen.

IX. Vereinsvermögen

§ 55: Verwaltung

(1) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.

(2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

(3) Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 56: Kassenprüfung

(1) Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.

X. Schlussbestimmungen

§ 57: Auflösung

(1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.

(2) Bei Auflösung des Vereins findet bei der Verwendung des Vereinsvermögens § 4 Abs. 6 Anwendung.